

MTV Jahn von 1891 Barnstorf e.V.

Geänderte Satzung - Beschlussvorlage für die JHV am 06.10.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen MTV Jahn von 1891 Barnstorf e.V.. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Barnstorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbunds sowie der ihm angeschlossenen Verbände. Er wird Mitglied von Fachverbänden, die nicht Mitglied des Landessportbunds sind, soweit ein solcher Bedarf, z.B. durch Gründung entsprechender Abteilungen, entstehen sollte.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und durch Errichtung von Sportanlagen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Eine juristische Person kann Mitglied des Vereins dann werden, wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt und diese Zwecke von den Finanzbehörden als "steuerbegünstigte Zwecke" anerkannt sind.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der über die Abteilungsleiter an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller / der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen. Dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin sollen die Gründe mitgeteilt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an den Verwaltungsrat einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Verwaltungsratssitzung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von den Abteilungsversammlungen festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden; insbesondere bei Vorliegen sozialer Härten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Verwaltungsrat erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens, ihrer Adresse und ihrer Kontoverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Datenschutzerklärung des Vereins ist auf der Vereins-Website www.mtv-barnstorf.de einzusehen.

§ 7 Organe im Verein

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.
2. Höchstes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der stellvertretenden Kassenwart/in, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Jugendvertreter/in, dem/der Medienbeauftragten.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Geschäftsführer/in. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes unterliegen der Schweigepflicht.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Zeit- und Auslagenaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, gegebenenfalls der Abteilungsmitgliederversammlungen und des Verwaltungsrates
 - c. Finanzplanung, Finanzmittelverteilung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Beachtung der Geschäftsordnung
 - f. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates herbeiführen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten, Behörden oder Dachverbänden erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu unterrichten.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes

Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger ernennen.

3. Die Vorstandsmitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar im folgenden Wechsel:

Im ersten Jahr werden gewählt:

- a. der/die 1. Vorsitzende
- b. der/die Geschäftsführer/in
- c. der/die stellvertretende Kassenwart/in
- d. der/die Jugendvertreter/in

Im zweiten Jahr werden gewählt:

- a. der/die stellvertretende Vorsitzende
- b. der/die stellvertretende Geschäftsführer/in
- c. der/die Kassenwart/in
- d. der/die Schriftführer/in
- e. der/die Medienbeauftragte

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der die Versammlung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Vorstand kann im Verfahren in Textform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und den Abteilungsleiter/innen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die

des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt §11 der Satzung entsprechend.

2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates unterliegen der Schweigepflicht.

§ 13 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Finanzplanung und Finanzmittelverteilung auf die Abteilungen
- b. Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- c. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach Berufung gem. §4 Nr.4 Satz 6 der Satzung
- d. Entscheidung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- e. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

2. Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen beschließt die Versammlung.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
- b. Genehmigung der nach § 5 festgelegten Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie gegebenenfalls Festsetzung des Grundbetrages des Abteilungsmitgliedsbeitrages, der bei finanzieller Eigenständigkeit der Abteilung im Sinne von §18 bei der Hauptkasse verbleibt.
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer/innen.
- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Zu redaktionellen Änderungen der Satzung siehe § 9 Nr. 2.
- e. Beschlussfassung über Anträge.
- f. Beschlussfassung über die finanzielle Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit von Abteilungen im Sinne des §18.
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, und zwar im zweiten Quartal, soll die Ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in der nachfolgenden Zeitung oder ihrer Nachfolge- und Ersatzzeitung „Diepholzer Kreisblatt“ sowie auf der Vereins-Website „www.mtv-barnstorf.de“ unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen und Anträge einreichen. Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 60 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der der Kassenwart/in oder dem/der Geschäftsführer/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich geheim durchgeführt werden, wenn 1 Mitglied der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt und 10 stimmberechtigte Mitglieder dies unterstützen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, gleichfalls zur Festsetzung von Umlagen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige / diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schrift- bzw. Protokollführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 18 Abteilungen

1. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Über die Gründung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Verwaltungsrat. Den Abteilungen kann durch die Mitgliederversammlung finanzielle Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit zugeordnet werden. Das umfasst die Festsetzung von Abteilungsmitgliedsbeiträgen, die eigenständige Finanzplanung und Finanzmittelzuwendung sowie die eigene Kassenführung. Die Abteilungsmitgliedsbeiträge werden vom Kassenwart des Vereins eingezogen und nach Abzug eines von der Vereinsmitgliederversammlung zu beschließenden Grundbetrags für Verwaltungskosten, abteilungsübergreifende und nicht abteilungsspezifische Aufgaben und Maßnahmen des Vereins an die Abteilungskassen weitergeleitet.
2. Über den Entzug der finanziellen Eigenständigkeit von Abteilungen entscheidet der Vorstand.
3. Mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins finden Abteilungsversammlungen statt, bei denen auch die Abteilungsleiter/innen, stellvertretende Abteilungsleiter/innen und Abteilungskassenwart/innen zu wählen bzw. neu zu wählen sowie die Abteilungsmitgliedsbeiträge und Abteilungsumlagen festzusetzen sind. §17 und §15 gelten entsprechend für die Beschlussfassung und Einberufung der Abteilungsmitgliederversammlungen, mit der Maßgabe, dass eine Einladung in vereinfachter Form ausreicht. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im Verwaltungsrat und beim Vorstand zu beantragen oder anzuregen.

§ 19 Kassenprüfer/innen

1. Die Hauptkasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
2. Soweit Abteilungen finanzielle Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit im Sinne von §18 haben, werden in jedem Jahr durch zwei von der Abteilungsversammlung gewählte Kassenprüfer/innen die Abteilungskassen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Abteilungsmitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Abteilungsvorstandes.
3. Die Abteilungen haften im Rahmen ihrer finanziellen Eigenverantwortlichkeit für ein Soll in ihren Abteilungskassen. Der den Abteilungsmitgliederversammlung vorzulegende Kassenbericht und Prüfungsbericht der Kassenprüfer/innen ist dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn: der Verwaltungsrat dieses mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschließt oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich fordern.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Barnstorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder sportliche Zwecke zu verwenden hat.

In der Jahreshauptversammlung vom 06.10.2021 wurden die Änderungen der Paragraphen 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18 und 20 der Satzung beschlossen, ebenso die Angleichung an die aktuelle Rechtschreibung und die gendergerechte Form.